

# Landwirtschaftliche Betriebe im Güterrecht und in der Scheidung

Thomas Geiser, Prof. Dr. iur., Ordinarius für Privat- und Handelsrecht, Universität St. Gallen

Stichwörter: Bäuerliches Bodenrecht, landwirtschaftliche Betriebe, Scheidung, güterrechtliche Auseinandersetzung.

Mots clefs: Droit foncier rural, exploitations agricoles, divorce, liquidation du régime matrimonial.

Zusammenfassung: Von den gesellschaftlichen Veränderungen blieben auch die landwirtschaftlichen Verhältnisse nicht unberührt. Insbesondere ist die Scheidungsrate auch in bäuerlichen Familien stark angestiegen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den besonderen Problemen, die bei Partnerschaftsaufösungen in landwirtschaftlichen Betrieben auftreten.

Résumé: Les changements sociaux ont également affecté les situations rurales. Le taux de divorce a notamment fortement augmenté auprès des familles agricoles. Le présent article se penche sur les problèmes particuliers qui se posent lors de dissolutions de partenariats au sein d'exploitations agricoles.

## I. Einleitung

Die Landwirtschaft hat im Laufe des letzten Jahrhunderts in der Schweiz entscheidend an Bedeutung verloren. Als wesentlichster Wirtschaftszweig ist sie zuerst von der Industrie und dann von den Dienstleistungsbetrieben ersetzt worden. Entsprechend hat sich auch der Gesetzgeber immer stärker von den Bedürfnissen der Landwirtschaft entfernt und stärker auf die anderen Wirtschaftszweige Rücksicht genommen. Dadurch ist aber für die Landwirtschaft das Bedürfnis nach Sondernormen entstanden.

Gleichzeitig haben sich auch die Verhältnisse in der Landwirtschaft entscheidend verändert. Auch in der Landwirtschaft hat die Automatisierung Einzug gefunden. Damit hat der Produktionsfaktor Arbeit an Bedeutung abgenommen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird heute von sehr viel weniger Personen bearbeitet als früher. Das hat die Strukturen erheblich verändert. Zudem hat die Durchlässigkeit der Gesellschaft bewirkt, dass sich bäuerliche Familien mit anderen durchmischen. Damit hat sich auch die bäuerliche Familie entscheidend verändert.

Während langer Zeit waren Scheidungen in bäuerlichen Verhältnissen praktisch unbekannt. Mit der generellen Zunahme der Scheidungen hat sich das geändert. Wohl gibt es in der Schweiz m. E. keine Statistik, welche die Scheidungshäufigkeit nach Berufskategorien unterscheidet. Es lässt sich aber ohne weiteres beobachten, dass Scheidungen bei Landwirten heute keine Seltenheit mehr sind. Entsprechend muss sich auch Lehre und Praxis vermehrt um die besonderen rechtlichen Probleme kümmern, die solche Scheidungen mit sich bringen. Dabei kommt dem Güterrecht eine entscheidende Bedeutung zu.

FamPra.ch-2006-887

## II. Grundgedanken des bäuerlichen Bodenrechts

Es liegt auf der Hand, dass die verschiedenen Nutzungsarten des Bodens auch nach verschiedenen Regeln über diese Nutzung rufen. Jede Nutzung ist mit besonderen Gefahren verbunden, denen auch mit besonderen Regeln zu begegnen ist. Es ist sinnvoll, wenn die Gesetzgebung deshalb eine Differenzierung nach der Art der Bodennutzung vornimmt. Weil es sich aber bei der Landwirtschaft um einen abgrenzbaren Wirtschaftszweig

handelt und dieser fest mit dem Boden verbunden ist, lässt sich mit Übertragungsregeln auch wirtschaftliche Strukturpolitik treiben. Aus historischen Gründen hat sich diese Strukturpolitik mit Familienpolitik vermischt. Der Gesetzgeber hat neben eigentlichen technischen Regeln auch wirtschaftspolitische Normen und familienrechtliche Sonderregeln für die Landwirtschaft erlassen.

In einem weiten Sinn erfasst das bäuerliche Bodenrecht alle jene Bestimmungen, welche sich auf den landwirtschaftlich genutzten Boden beziehen. Im engeren Sinne stellt das bäuerliche Bodenrecht jene Normen dar, welche sich auf die Übertragung des landwirtschaftlich genutzten Bodens und der entsprechenden Werte<sup>1</sup> beziehen.

Werden wirtschaftliche, ökologische und familienpolitische und schliesslich auch allgemein politische Ziele für gesetzgeberische Entscheide miteinander verbunden, sind Kompromisse und Wertungswidersprüche unvermeidlich. Das zeigt sich im bäuerlichen Bodenrecht ganz besonders.

## 1. Strukturpolitische Ziele

Mit dem bäuerlichen Bodenrecht soll einerseits verhindert werden, dass lebensfähige Betriebe zerstückelt und damit aufgegeben werden. Das bäuerliche Bodenrecht soll eine sinnvolle Grösse der Betriebe erhalten. Über Jahrhunderte war das Problem, dass in gewissen Ländern die Bauernhöfe in den Erbteilungen so lange aufgeteilt worden sind, bis sie nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden konnten.<sup>2</sup>

Dieser wirtschaftlichen Zielsetzung steht dann allerdings das familien- und allgemeinpolitische Leitbild des Familienbetriebs entgegen. Dieses gebietet es nicht nur, die Aufsplitterung der Betriebe zu verhindern, sondern auch die Konzentration.<sup>3</sup> Eine Begründung für den Schutz der Familienbetriebe ist allerdings nicht ersichtlich. Jedenfalls kann sie sicher nicht in wirtschaftlichen Überlegungen gefunden werden. Vielmehr liegt sie wohl eher in nicht ausgesprochenen allgemeinen politischen Überlegungen. Kleingewerbliche Betriebe sorgen für politische Stabilität.

FamPra.ch-2006-888

## 2. Eigentumpolitische Ziele

Das bäuerliche Bodenrecht bezweckt, das Eigentum am landwirtschaftlichen Land so zu verteilen, dass es von den Eigentümern selbst genutzt wird. Alle jene sollen vom landwirtschaftlichen Bodenmarkt ausgeschlossen werden, welche die Grundstücke überwiegend als Kapitalanlage oder als Spekulationsobjekt zu erwerben trachten.<sup>4</sup> Entsprechend wird besondere Bedeutung der Selbstbewirtschaftung beigemessen.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum im Bereich des landwirtschaftlichen Bodenrechts die Kapitalanlage und die Spekulation als verpönt gelten, nicht aber bei einer anderen Nutzung des Bodens.

## 3. Familienpolitische Ziele

Dem Leitbild des Familienbetriebes folgend fördert das bäuerliche Bodenrecht den Erhalt des Betriebes in der Familie. Dabei wird der Familienbegriff eng gefasst.<sup>5</sup> Die Sondernormen geben insbesondere den selbst bewirtschaftenden Nachkommen ein Vorzugsrecht gegenüber nicht selbst bewirtschaftenden Personen und auch gegenüber dritten Selbstbewirtschaftern.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Partnerschaftsgesetzes<sup>6</sup> wurde der eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partner im Anwendungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts dem Ehegatten vorbehaltlos gleichgestellt.<sup>7</sup>

## 4. Schutz vor Überschuldung

Es liegt auf der Hand, dass das Grundanliegen, nämlich der Erhalt leistungs- und lebensfähiger Betriebe, nur möglich ist, wenn eine übermässige Verschuldung verhindert werden kann. Hier liegt die Problematik einerseits bei den Bodenpreisen bei der Übernahme und andererseits bei einem erhöhten Kapital- und Erneuerungsbedarf auf Grund der vermehrten Automatisierung der Betriebe. Der Gesetzgeber begegnet der Gefahr einer Überschuldung einerseits mit Belastungsgrenzen und andererseits mit Regeln über die Preisgestaltung bei einer Übernahme eines Betriebes. 8

FamPra.ch-2006-889

### III. Umsetzung im Eherecht

Bis zur Revision des Eherechts von 1984 fanden die Grundsätze des bäuerlichen Bodenrechts keinerlei gesetzgeberische Umsetzung im Eherecht. Lange Zeit entstanden daraus keine grösseren Probleme, weil der Ertragswert und der Verkehrswert nahe beieinander lagen. 9 Zudem war das Ertragswertprinzip in den bäuerlichen Kreisen so tief verwurzelt, dass auch ohne entsprechende Rechtsnorm eine Bewertung der landwirtschaftlichen Liegenschaften zum Ertragswert und nicht zum Verkehrswert auch im Güterrecht vorgenommen wurde. 10 Meist erfolgte sowieso der Übergang des Betriebes von einer Generation auf die andere durch lebzeitige Abtretung. 11

Mit der Revision des Güterrechts wurde eine Anpassung notwendig. Das neue Recht verbesserte den güterrechtlichen Anspruch der Ehefrau bei Auflösung der Ehe. Zudem wurde mit der Diskussion um das neue Recht auch in den bäuerlichen Kreisen das Rechtsbewusstsein gestärkt. Es konnte nicht mehr damit gerechnet werden, das Ertragswertprinzip im Güterrecht ohne Rechtsgrundlage fortzuführen.

Auch das neue Recht beschränkt sich indessen auf eine minimale Regelung. Es enthält für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke zwei Sonderregeln. Zum einen wird das Ertragswertprinzip für landwirtschaftliche Gewerbe auch im Güterrecht verankert und näher ausgestaltet. 12 Zum andern wurde der Anspruch auf Zuweisung der ehelichen Wohnung für die bäuerlichen Kreise eingeschränkt. Es wurde festgehalten, dass die Zuweisungsansprüche nach bäuerlichem Erbrecht der güterrechtlichen Zuweisung vorgehen. 13 Dieser Grundsatz gilt auch bezüglich des erbrechtlichen Zuweisungsanspruchs des Ehegatten. 14

### IV. Konkrete Ausgestaltung

## 1. Massenzugehörigkeit eines lebzeitig abgetretenen Betriebes

### a) Güterrechtliche Grundsätze

Jeder Ehegatte hat nach den Regeln des ordentlichen Güterstandes zwei Vermögensmassen: die Errungenschaft und das Eigengut. Insgesamt bestehen somit vier

FamPra.ch-2006-890

güterrechtliche Massen. Ob ein Vermögenswert den güterrechtlichen Massen der Ehefrau oder jenen des Ehemannes zuzuordnen ist, entscheidet sich danach, wer Träger der entsprechenden Rechte ist. 15 Handelt es sich um ein Grundstück, ist somit der Grundbucheintrag massgebend.

Ist die Zuordnung zum Frauen- oder zum Mannesgut erfolgt, muss in einem zweiten Schritt entschieden werden, ob der Vermögenswert innerhalb des Vermögens des entsprechenden Ehegatten der Errungenschaft oder dem Eigengut zuzuordnen ist. Weil es sich um das Vermögen ein und derselben Person handelt, kann hier die Eigentumsordnung nicht mehr weiterhelfen. Massgebend ist grundsätzlich h16 der Zeitpunkt und die Art des Erwerbes. Was vor der Ehe erworben worden ist, stellt Eigengut dar. 17 Erwarb der Ehegatte den

Vermögensgegenstand während der Ehe, so ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen entgeltlichen oder einen unentgeltlichen Erwerb gehandelt hat. Beim unentgeltlichen Erwerb handelt es sich wiederum um Eigengut. 18 Beim entgeltlichen Erwerb kommt es darauf an, woraus die Gegenleistung bezahlt worden ist. Es handelt sich insoweit um eine Ersatzanschaffung für das Eigengut oder die Errungenschaft. 19 Erfolgte die Gegenleistung aus dem Eigengut, so fällt der Gegenstand ohne Vorbehalt ins Eigengut. 20 Erfolgte sie aus der Errungenschaft, so ist auch der Vermögenswert Errungenschaft. 21

Häufig wird nun allerdings die Gegenleistung nicht nur aus einer Masse erbracht, oder es handelt sich um einen teilweise unentgeltlichen und teilweise entgeltlichen Erwerb aus Errungenschaft. Wirken verschiedene güterrechtliche Massen dergestalt zusammen, so muss der Vermögenswert dennoch einer einzigen Masse zugeordnet werden. Das geltende Recht kennt keine proportionalen Ersatzanschaffungen. 22 Ein Ausgleich wird über die Mehrwertanteile geschaffen. Zuordnungskriterium ist der Grundsatz des engsten sachlichen Zusammenhangs. 23 Erfolgte die Gegenleistung durch den anderen Ehegatten, so ist für die Zuordnung zum Frauen- oder Mannesgut ausschliesslich massgebend, wer Eigentümer der Sache geworden ist. 24 Innerhalb des Vermögens dieses Ehegatten ist die Zuordnung wiederum nach den dargestellten Grundsätzen vorzunehmen, wobei der Erwerb in dem Umfang, in dem er durch den anderen Ehegatten finanziert worden ist, als Kreditkauf anzusehen ist.

FamPra.ch-2006-891

Ein entgeltlicher Erwerb wird namentlich bei Liegenschaften häufig teilweise mit Krediten finanziert. Im Gegensatz zum früheren Recht ist im geltenden darin nicht in jedem Fall ein Erwerb zu Gunsten der Errungenschaft zu erblicken. 25 Liegt ein reiner Kreditkauf vor, so handelt es sich auch im geltenden Recht um Errungenschaft. 26 Eine Zuordnung zum Eigengut ist nicht möglich, da diese Vermögensmasse am Erwerb auf keine Weise beteiligt war. Andererseits bewirkt aber die hypothekarische Belastung einer mit Eigengut gekauften Liegenschaft nicht eine Änderung der Massenzuteilung. Der Kauf mit Eigengut und Kredit hindert nicht, dass die Liegenschaft als Ganzes dem Eigengut zuzuweisen ist. Die Hypothek ist diesfalls auch als Schuld dem Eigengut zuzurechnen. 27 Eine Schuld belastet jene Masse, mit der sie sachlich zusammenhängt. 28 Haben Errungenschaft und Eigengut 29 zum Erwerb beigetragen, so ist für die Zuweisung zur einen oder anderen Masse ausschliesslich auf die tatsächlich erbrachten Leistungen abzustellen, nicht auch auf die Hypothek. 30

Zur Berechnung des Vorschlages sind die Vermögenswerte grundsätzlich mit dem Verkehrswert einzusetzen. 31 Dieser Grundsatz erleidet für landwirtschaftliche Gewerbe allerdings eine Ausnahme. Diese sind zum Ertragswert bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung einzusetzen, wenn es ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet oder wenn für das Gewerbe der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme einen Anspruch auf unentgeltliche Zuweisung geltend machen kann. 32 Unter gewissen Voraussetzungen kann allerdings der Wert nach oben angepasst werden. 33

Auch wenn sich die güterrechtliche Regelung stark an die früheren erbrechtlichen und nunmehr im BGBB sich findenden Regeln anlehnt, handelt es sich um eine selbständige und teilweise von den genannten Regeln abweichende Ordnung. So stimmt beispielsweise der begünstigte Personenkreis nicht überein 34 und es werden nur landwirtschaftliche Gewerbe, nicht aber auch einzelne Grundstücke erfasst. 35 Mit Erlass des BGBB gilt nunmehr auch im Güterrecht für die Anwendung des Ertragswertes das Erfordernis der ausreichenden landwirtschaftlichen Existenz. 36

FamPra.ch-2006-892

Die Regelung ist insofern zwingend, als kein Ehegatte im Voraus, d.h. insbesondere in einem Ehevertrag, auf die Anwendung der Art. 212 f. ZGB verzichten kann. 37 Allerdings können durch die üblichen güterrechtlichen Veränderungen die Voraussetzungen für die Berechnung der Ansprüche verändert werden, indem beispielsweise die Vorschlagszuweisung ehevertraglich abgeändert 38 oder die Mehrwertanteile ganz oder teilweise wegbedungen werden. 39 Überdies steht einer Ausdehnung des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereiches nichts entgegen. 40 Die Parteien sind auch frei, im Zeitpunkt der güterrechtlichen

Auseinandersetzung auf die Anwendung zu verzichten oder diese zu modifizieren.

Eine Anrechnung zum Ertragswert kann nur derjenige verlangen, der das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will. 41 Zudem kann durch die Anwendung des Ertragswertes keine güterrechtliche Forderung gegenüber dem anderen Ehegatten bzw. dessen Erben entstehen. 42 Die Privilegierung soll nur verhindern, dass der Übernehmer sich verschulden muss. Sie soll aber nicht dem Übernehmer durch die ungleiche Bewertung von landwirtschaftlichen Gewerben und anderen Vermögenswerten eine zusätzliche Forderung gegenüber den anderen Beteiligten verschaffen. Zudem ist eine angemessene Erhöhung des Ertragswertes möglich, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. 43 Es ist insbesondere an die Unterhaltsbedürfnisse des überlebenden Ehegatten zu denken. 44

Die Berechnung hat ihre Tücken, weil teilweise der Ertragswert und teilweise der Verkehrswert in die Berechnung eingesetzt werden müssen.

## **b) Anwendung auf die lebzeitige Abtretung**

Werden diese Regeln auf die lebzeitige Abtretung eines landwirtschaftlichen Gewerbes angewendet, so ist in erster Linie entscheidend, ob eine Gegenleistung erbracht wird und gegebenenfalls aus welcher güterrechtlichen Masse:

aa) Unproblematisch sind jene Fälle, bei denen es sich um einen eigentlichen Erbvorbezug handelt. Der Hof wird auf Anrechnung des künftigen Erbes übertragen, wobei möglicherweise der in der künftigen Erbschaft anzurechnende Wert dadurch vermindert wird, dass noch eine Hypothek übernommen wird. Der Hof ist beim Erwerber Eigengut.

FamPra.ch-2006-893

bb) Wird neben der Übernahme der Hypotheken noch ein Kaufpreis bezahlt, so fällt der Hof wiederum ins Eigengut, wenn der Kaufpreis von dieser Masse aufgebracht worden ist.

cc) Wird demgegenüber der Kaufpreis aus der Errungenschaft bezahlt, so stellt der Hof grundsätzlich Errungenschaft dar.

dd) Besteht schliesslich die Gegenleistung ausschliesslich aus der Übernahme der Hypothek und erreicht diese die Höhe des Ertragswertes, so liegt ein reiner Kreditkauf vor. Nach den allgemeinen Grundsätzen handelt es sich dann auch beim erworbenen Hof um Errungenschaft.

Ob eine Gegenleistung erbracht worden ist oder nicht, hängt aber entscheidend davon ab, ob vom Ertragswert oder vom Verkehrswert ausgegangen wird. Sofern nach der Scheidung der Hof vom Betriebsinhaber weitergeführt wird, ist grundsätzlich vom Ertragswert auszugehen. Wird der Betrieb aufgegeben oder verpachtet, so ist der Verkehrswert massgeblich. Selbstverständlich muss jeweils der Wert bei der Übernahme und bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nach den gleichen Grundsätzen bestimmt werden. Wenn bei der Scheidung der Hof verpachtet ist und deshalb der Verkehrswert eingesetzt werden muss, ist auch für die Zuordnung zur Errungenschaft oder zum Eigengut beim Erwerb vom Verkehrswert auszugehen. Wurde damals der Hof zum Ertragswert übernommen und die Gegenleistung in dieser Höhe aus der Errungenschaft bezahlt, so erweist sich bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, dass es sich dabei teilweise um ein unentgeltliches Geschäft gehandelt hat, weil nur der Ertragswert bezahlt wurde, der massgebende Verkehrswert aber viel höher war. Dadurch erscheint die Massenzugehörigkeit in einem anderen Licht. Im Folgenden gehe ich nur auf die Fälle ein, bei denen der Ertragswert massgebend ist.

Während die Fälle aa) und bb) aus Sicht des Betriebsinhabers unproblematisch sind, führen die Fälle cc) und dd) zu einer Beteiligung des anderen Ehegatten, welche die Weiterführung des Gewerbes wirtschaftlich gefährden kann. Soweit allerdings der Ertragswert sich nicht verändert hat, werden sich die Schwierigkeiten regelmässig in Grenzen halten. Wurde der Erwerb ausschliesslich mit Krediten finanziert, die nicht abbezahlt

worden sind, so ist insoweit die Errungenschaft gleich null, und es ist auch nichts zu teilen. Sind frühere eheliche Ersparnisse für den Erwerb aufgewendet worden, so sind diese zu teilen, was auch zuträfe, wenn der Hof gar nicht erworben worden wäre. Sehr viel schwieriger wird die wirtschaftliche Lage für den Betriebsinhaber, wenn der Ertragswert gesteigert werden konnte. Gehört das Gewerbe zur Errungenschaft, so ist nämlich auch diese Wertsteigerung zu teilen.

Es fragt sich, wie weit diese Regeln mit Blick auf das Ziel des bäuerlichen Güterrechts, nämlich den Hof ungeteilt in der Familie erhalten zu können, 45 unverändert aufrechterhalten werden können. Es liegt auf der Hand, dass die Übernahme

FamPra.ch-2006-894

eines Hofes zum Ertragswert durch einen Ehegatten in aller Regel nur wegen dessen verwandtschaftlicher Beziehung zum bisherigen Eigentümer möglich ist. Der Hof wird in der Regel von den Eltern übernommen. Der Übernahmepreis wird nicht durch den Markt bestimmt, sondern durch die familienrechtlichen Bande bedingt. Das könnte es rechtfertigen, beim sog. reinen Kreditkauf 46 in Abweichung zu den allgemeinen Grundsätzen eine Zuweisung zum Eigengut vorzunehmen.

## 2. Mehrwertanteile

Zu beachten ist schliesslich, dass die güterrechtliche Zuweisung nicht nur bei der Vorschlagsbeteiligung eine Rolle spielt, sondern auch bei den Mehrwertanteilen. Wie dargestellt können beim Erwerb verschiedene güterrechtliche Massen zusammengewirkt haben. Es ist auch möglich, dass später weitere Investitionen erfolgt sind und diese aus einer anderen Masse bezahlt worden sind als jene, welcher der Hof zuzuordnen ist. Die Finanzierung kann entweder durch die andere güterrechtliche Masse des gleichen Ehegatten oder durch den anderen Ehegatten erfolgt sein. Dadurch entstehen Forderungen bzw. Ersatzforderungen. Hat über den Nettobetrag der Investition hinaus eine Wertsteigerung stattgefunden, so steht der investierenden Masse auch ein Anteil am Mehrwert zu. 47 Auch diese Mehrwertanteile berechnen sich bei landwirtschaftlichen Gewerben, welche vom Eigentümer weitergeführt oder von einem Nachkommen zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden, nach dem Ertragswert und nicht nach dem Verkehrswert.

Wie sich hier der Ertragswert auswirkt, lässt sich am nachfolgenden Rechenbeispiel aufzeigen: 48

Peter kaufte vor zehn Jahren den von ihm bis zu diesem Zeitpunkt als Pächter bewirtschafteten Bauernhof zum damaligen Verkehrswert von Fr. 500 000.– (Ertragswert: Fr. 300 000.–). Die Finanzierung erfolgte durch eine Zahlung aus der Errungenschaft von Peter im Betrag von Fr. 200 000.–, einem Zuschuss aus dem Eigen-gut seiner Ehefrau Anna im Betrag von Fr. 100 000.– sowie einer Hypothek von Fr. 200 000.–. Die Ehegatten lassen sich nun scheiden. Anna hat während der ganzen Ehedauer teilzeitlich als Lehrerin gearbeitet und aus ihrem Einkommen Ersparnisse in der Höhe von Fr. 100 000.– gebildet. Die Errungenschaft von Peter besteht aus dem Hof mit nunmehr einem Ertragswert von Fr. 400 000.– und einem Verkehrswert von Fr. 800 000.– sowie weiteren Gegenständen im Gesamtwert von Fr. 15 000.–. Peter will den Hof weiterführen. Anna hat folgende güterrechtlichen Forderungen:

FamPra.ch-2006-895

### a) Eigengutanspruch:

Investition + Mehrwertanteil, berechnet auf dem Ertragswert:

$$100\,000.- + 49 + \frac{1}{5} 50 \times 100\,000.- - 51 = 120\,000.- - 52$$

## b) Errungenschaftsanteil:

Hier ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen, um festzustellen, ob der Ertragswert zur Anwendung gelangt:  
53

### aa) Nach Ertragswert:

Errungenschaft Anna			100 000.–
Errungenschaft Peter			
Hof (Ertragswert)	400 000.–		
Übrige Habe	15 000.–		
Hypothek		200 000.–	
Forderung Anna		120 000.–	
Total			95 000.–

Die gesamte Errungenschaft beträgt Fr. 195000.–. Jedem Ehegatten steht die Hälfte zu, nämlich Fr. 97500.–. Anna müsste Peter somit Fr. 2500.– bezahlen.

### bb) Nach Verkehrswert:

Errungenschaft Anna			100 000.–
Errungenschaft Peter			
Hof (Verkehrswert)	800 000.–		
Übrige Habe	15 000.–		
Hypothek		200 000.–	
Forderung Anna		160 000.– 54	
Total			455 000.–

Die gesamte Errungenschaft beträgt Fr. 555 000.–. Jedem Ehegatten steht die Hälfte zu, nämlich Fr. 277 500.–. Anna hätte gegenüber Peter somit eine Forderung im Betrag von Fr. 177 500.–.

FamPra.ch-2006-896

Bei einer Berechnung nach dem Verkehrswert hat Anna gegenüber Peter eine Vorschlagsforderung, bei einer Berechnung nach dem Ertragswert ist es genau umgekehrt. Gemäss Art. 212 Abs. 2 ZGB steht somit keinem Ehegatten gegenüber dem anderen aus Vorschlagsbeteiligung etwas zu. Anna behält ihre Errungenschaft und erhält ihre Eigenschaftsforderung einschliesslich des Mehrwertanteils im Betrag von Fr. 120 000.–. 55 Im Übrigen behält jeder Ehegatte seine Errungenschaft.

### 3. Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeit (Art. 199 ZGB)

Das geltende Güterrecht kann – wie jede starre, auf die grosse Mehrheit der Fälle ausgerichtete gesetzliche Lösung – in Einzelfällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Das Gesetz erlaubt es deshalb, mit Eheverträgen gestaltend einzugreifen. Solche Verträge können nicht nur für den Todesfall Regelungen treffen. Vielmehr sieht das geltende Güterrecht ausdrücklich vor, dass auch Vereinbarungen besonders für den Scheidungsfall getroffen werden können. 56

Die ehevertragliche Gestaltung ist immer Massarbeit. Insofern kann auch hier nicht eine Lösung angeboten werden, welche für alle Fälle dienen kann. Zu beachten sind insbesondere immer auch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie. Wenn der Ehepartner des Betriebsinhabers einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgeht, ist zu beachten, dass auch dieser eine Errungenschaft bilden kann, deren Teilung für den Fall der Scheidung in die Überlegungen einzubeziehen ist.

Wenn es um die Absicherung der Fortführung des landwirtschaftlichen Gewerbes auch für den Scheidungsfall geht, kann Art. 199 Abs. 1 ZGB weiterhelfen. Diese Bestimmung erlaubt es, durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut zu erklären. Damit kann das landwirtschaftliche Gewerbe unabhängig davon, wie es erworben worden ist, von der Vorschlagsteilung ausgenommen werden. Erfasst werden von der Vereinbarung nicht nur die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Gewerbe investierten Vermögenswerte. Vielmehr hat Art. 199 Abs. 1 ZGB zur Folge, dass bei späteren Investitionen aus der Errungenschaft in das Gewerbe der Errungenschaft keine Ersatzforderungen und entsprechend auch keine Mehrwertanteile zustehen. 57

Art. 199 Abs. 1 ZGB setzt voraus, dass die entsprechenden Vermögenswerte dem Ehegatten zur Ausübung des Gewerbes dienen. Eine blosser Vermögensanlage wird von dieser Bestimmung nicht erfasst. Wird das Gewerbe verkauft, fällt die Gegenleistung deshalb nicht zwingend in das Eigengut, weil diese Vermögenswerte nicht mehr dem in Art. 199 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Zweck dienen. Gibt der

FamPra.ch-2006-897

Ehegatte aber seine Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Generationenwechsel im Gewerbe auf, ohne das Eigentum in diesem Moment auf die neue Generation zu übertragen, so bleibt die Massenzuordnung erhalten. 58

### 4. Übrige eherechtliche Fragen

#### a) Getrenntleben

Im neuen Scheidungsrecht ist der wichtigste Scheidungsgrund das gemeinsame Begehren. 59 Kommt keine Einigung zu Stande, so kann eine Ehe auf einseitige Klage hin geschieden werden, wenn entweder die Ehegatten während zweier Jahre getrennt leben 60 oder wenn das Abwarten dieser Trennungsfrist dem scheidungswilligen Ehegatten nicht zuzumuten ist. Dabei ist das Getrenntleben der wichtigere der beiden Fälle. Es muss sich allerdings nicht um eine gerichtliche Trennung handeln. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Ehegatten faktisch getrennt leben. 61 Es ist nicht einmal nötig, dass eine Berechtigung zum Getrenntleben im Sinne von Art. 175 ZGB bestanden hat. 62

Das Getrenntleben zeichnet sich durch ein objektives Element aus. Überdies muss nach den Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates das Zusammenleben willentlich aufgegeben worden sein. 63 Dabei genügt der Wille eines Ehegatten. Das deutsche Recht präzisiert, dass «die häusliche Gemeinschaft auch dann nicht besteht, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben». 64 Gemeint ist, dass ein Getrenntleben auch vorliegt, wenn die Parteien innerhalb der ehelichen Wohnung eine weitestmögliche Trennung herbeigeführt haben. Diese Regelung kann für das schweizerische Recht ohne entsprechende

ausdrückliche Regelung übernommen werden. 65

Namentlich in bäuerlichen Verhältnissen ist ein solches Vorgehen ohne weiteres vorstellbar. Innerhalb eines grösseren Bauernhauses ist es möglich, dass die Ehegatten insofern getrennt leben, als sie ihre Kontakte auf jenes Minimum beschränken,

FamPra.ch-2006-898

welches sich aus der gemeinsamen Benutzung des Hauses ergibt. Es ist nicht notwendig, dass das Haus in zwei Wohnungen aufgeteilt worden ist.

## **b) Nachehelicher Unterhalt**

Kann die Scheidung in jedem Fall auch gegen den Willen einer Partei durchgesetzt werden, erhalten die Bestimmungen über den nachehelichen Unterhalt eine neue Bedeutung. Der Unterhaltsanspruch kann nicht mehr dadurch gewahrt werden, dass ein Ehegatte an der Ehe festhält. 66 Der Unterhaltsanspruch richtet sich ausschliesslich nach den Bedürfnissen und der Zumutbarkeit. Erste Voraussetzung jedes nachehelichen Unterhalts ist im neuen Recht, dass es dem Gläubiger nicht zuzumuten ist, für den gebührenden Unterhalt einschliesslich einer ausreichenden Altersvorsorge selbst aufzukommen. Sodann ist ein – den Verhältnissen des Pflichtigen – angemessener Beitrag zu leisten. 67 Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende Liste der zu berücksichtigenden Kriterien. 68 Schliesslich konkretisiert das Gesetz das Rechtsmissbrauchsverbot, indem unter gewissen Voraussetzungen trotz Bedarf nachehelicher Unterhalt verweigert werden kann. 69 Das Gesetz zählt – im Gegensatz noch zum bundesrätlichen Entwurf – die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht abschliessend auf. 70 Das Scheidungsverschulden darf dabei allerdings nicht berücksichtigt werden. 71

Mit Bezug auf die Abänderung einer Unterhaltsrente sind zwei wesentliche Neuerungen vorgesehen:

– Eine Unterhaltsrente kann nachträglich heraufgesetzt oder gar erst zugesprochen werden, wenn im Scheidungsurteil keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen verbessert haben. 72 Diese nachträgliche Anpassung ist allerdings nur während fünf Jahren nach Rechtskraft des Scheidungsurteils möglich. 73 Überdies muss ein entsprechender Vorbehalt im Scheidungsurteil angebracht worden sein. 74

FamPra.ch-2006-899

– Wie bis anhin erlischt die Unterhaltsrente mit der Wiederverheiratung der berechtigten Partei. Das neue Recht hält nun ausdrücklich fest, dass etwas anderes in der Scheidungskonvention vereinbart werden kann. 75

Im Bereich der Landwirtschaft stellt sich hier die ganze Problematik, wie das landwirtschaftliche Einkommen zu berechnen ist. Als problematisch kann sich das insbesondere erweisen, wenn ein Ehegatte in der Landwirtschaft und der andere in einem anderen Wirtschaftssektor tätig ist.

## **c) Zuteilung der Wohnung der Familie (Art. 121 ZGB)**

Das neue Recht sieht – ausländischen Vorbildern folgend 76 – vor, dass bei der Scheidung einem Ehegatten die Wohnung der Familie durch das Gericht zugewiesen werden kann. 77 Diese Möglichkeit besteht sowohl, wenn es sich um eine Mietwohnung handelt, 78 wie auch wenn die Wohnung im Eigentum eines Ehegatten steht. 79 Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er wegen der Kinder oder aus anderen wichtigen Gründen auf die Wohnung angewiesen ist. Das Gericht hat eine Interessenabwägung vorzunehmen. 80

Von der Bestimmung wird die Familienwohnung erfasst, wie sie auch Art. 169 ZGB regelt. 81 Nicht erfasst werden somit Zweit- und Ferienwohnungen. 82 Dient die Wohnung oder das Haus gleichzeitig Berufs- oder Gewerbebezwecken, so ist Art. 169 ZGB und damit auch Art. 121 ZGB anwendbar. 83 Die Bestimmung erfasst somit grundsätzlich auch das Bauernhaus, selbst wenn dieses eine Einheit mit dem Stall und dem

landwirtschaftlichen Betrieb bildet.

Soweit der Hof allerdings gepachtet ist, gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht. 84 Dieses regelt auch abschliessend die Beendigung der Pacht, so dass Art. 169 ZGB nicht anwendbar ist. 85 Entsprechend ist auch Art. 121 ZGB nicht anwendbar. Das macht auch insofern Sinn, als die Pacht vom Ehegatten, der selber den Landwirtschaftsbetrieb gar nicht führt und auch nicht führen will, kaum übernommen werden kann. Eine Abtrennung der Miete für das Wohnhaus von der Pacht des landwirtschaftlichen Betriebes wird aber regelmässig gar nicht möglich sein.

FamPra.ch-2006-900

Anders sieht es demgegenüber aus, wenn der Hof im Eigentum eines Ehegatten steht. Art 40 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht 86 behält Art. 169 ZGB ausdrücklich vor. Entsprechend gelangt auch Art. 121 Abs. 3 ZGB zur Anwendung. Das Gericht kann somit dem Ehegatten, der nicht Eigentümer ist, ein befristetes Wohnrecht einräumen. Es hat dafür eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei sind die beruflichen Interessen des Eigentümerehegatten selbstverständlich zu berücksichtigen. Soweit nicht eine gewisse Aufteilung der Wohnräumlichkeiten möglich ist, so dass beide Parteien weiterhin auf dem Hof verbleiben können und dem Betriebsinhaber nicht zugemutet werden kann, ausserhalb des Hofes zu wohnen, wenn er den Betrieb fortführen will, werden regelmässig seine Interessen überwiegen. Die Einräumung eines Wohnrechtes kommt dann aufgrund der Interessenabwägung nicht in Frage.

Steht ein Vermögenswert im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten, so kann eine Zuweisung aufgrund der güterrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Sowohl bei der Errungenschaftsbeteiligung 87 wie auch bei der Gütergemeinschaft 88 kann das Gericht in der güterrechtlichen Auseinandersetzung einen Vermögenswert, an dem beide Ehegatten berechtigt sind, dem zuweisen, der daran ein überwiegendes Interesse geltend machen kann. Bei der Gütergemeinschaft ist allerdings zu beachten, dass bei der Auflösung durch Scheidung jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurückerhält, was bei der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. 89 Der Zuweisungsanspruch auf Grund einer gerichtlichen Interessenabwägung kann sich somit nur auf das verbleibende Gesamtgut beziehen. Handelt es sich beim Vermögenswert im gemeinschaftlichen Eigentum um ein landwirtschaftliches Gewerbe oder um ein landwirtschaftliches Grundstück, so sind allerdings die Regeln des BGG zu beachten. Dieses Gesetz behält nur die Art. 242 und 243 ZGB vor, 90 so dass in jedem Fall das ins Gesamtgut eingebrachte Gewerbe oder Grundstück wieder zurückgenommen werden kann. Demgegenüber geht der Zuweisungsanspruch nach BGG jenem nach Art. 205 ZGB und nach Art. 245 ZGB vor. 91 Richtet sich die güterrechtliche Zuweisung in den Fällen des gemeinschaftlichen Eigentums nach dem BGG, so kann dieses Ergebnis nicht anschliessend mit Berufung auf Art. 121 ZGB rückgängig gemacht werden.

Soweit sich demgegenüber die Zuweisung aus Art. 242 ZGB ergibt, besteht kein Grund, Art. 121 ZGB nicht anzuwenden. Die Rechtslage ist keine andere, als wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag gehabt hätten und deshalb das landwirtschaftliche Gewerbe im Alleineigentum des einen Ehegatten gestanden hätte. Im Rahmen der von Art. 121 ZGB vorgeschriebenen Interessenabwägung sind aber die Zuweisungsgrundsätze des BGG zu berücksichtigen.

FamPra.ch-2006-901

### V. Folgerung

Erstaunlicherweise hat das Familienrecht in einem Zeitpunkt begonnen, sich für die landwirtschaftlichen Belange zu interessieren, in dem die Landwirtschaft an Bedeutung verloren hat. Ausschlaggebend dafür sind wohl die tief greifenden Veränderungen, welche das gesellschaftliche Umfeld erfahren hat. Steigende Scheidungsraten sind auch in landwirtschaftlichen Verhältnissen zu beobachten. Damit erhalten das Scheidungsrecht und das eheliche Güterrecht einen anderen Stellenwert als bis anhin. Zudem haben sich landwirtschaftliche Kreise viel mehr mit anderen Kreisen vermischt als früher. Dadurch ist auch das Verständnis für die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft in der Familie nicht mehr das gleiche wie

früher. Die Familienmitglieder sind weniger bereit, freiwillige Opfer für den Erhalt eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu erbringen.

Überdies verändert sich auch das wirtschaftliche Umfeld. Der Agrarwirtschaft kommt heute nicht mehr der gleiche Stellenwert zu wie früher. Das schlägt sich auch in der Landwirtschaftspolitik nieder. Wohl sieht die geltende Verfassung noch immer vor, dass der Bund Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen kann.<sup>92</sup> Mit Blick auf die veränderte volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft und ihren anderen Stellenwert als Einkommensquelle einer Familie lässt sich das legislatorische Ziel, einen landwirtschaftlichen Betrieb über Generationen in einer Familie zu erhalten, indessen kaum mehr rechtfertigen. Das landwirtschaftliche Gewerbe erhält damit keinen anderen Stellenwert als irgendein kleineres oder mittleres Unternehmen. Die Sonderregelungen verlieren ihre Berechtigung. Von daher wird es aber auch immer schwieriger werden, das Ertragswertprinzip im landwirtschaftlichen Bereich aufrechtzuerhalten, wenn es um eine güterrechtliche Auseinandersetzung bei einer Scheidung geht.

---

1 Namentlich im Zusammenhang mit Krediten.

2 Botschaft zum BGBB., BBl 1988 III 968 f.

3 Botschaft zum BGBB., BBl 1988 III 969 f.

4 Botschaft zum BGBB., BBl 1988 III 970.

5 Botschaft zum BGBB., BBl 1988 III 971.

6 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (PartG) [SR 211.231].

7 Art. 10a BGBB.

8 Botschaft zum BGBB., BBl 1988 III 972.

9 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 212/213 ZGB, N 12.

10 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 212/213 ZGB, N 4.

11 Aus der Eidg. Betriebszählung von 1985 kann geschlossen werden, dass 55% der landwirtschaftlichen Flächen zu Lebzeiten von den Eltern auf die Kinder übertragen wurden. Vgl. BBl 1988 III 1099.

12 Art. 212 f. ZGB. Vgl. dazu ausführlich BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 212/213 ZGB, N 11 ff.

13 Art. 219 Abs. 4 ZGB. Vgl. ausführlich BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 219 ZGB, N 110 ff.

14 Art. 612a ZGB.

15 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 196 ZGB, N 39.

16 Art. 198 Ziff. 1 ZGB, welcher die Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dem Eigengut zuweist, stellt dazu eine Ausnahme dar.

## FamPra.ch, Die Praxis des Familienrechts

17 Art. 198 Ziff. 2 ZGB.

18 Art. 198 Ziff. 2 ZGB; BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 198 ZGB N 30 ff.

19 Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 und Art. 198 Ziff. 4 ZGB.

20 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 198 ZGB, N 40.

21 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 197 ZGB, N 106 ff.

22 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 196 ZGB, N 40 ff.

23 BGE 123 III 155; BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 196 ZGB, N 46; Art 198 ZGB,, N 41.

24 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 198 ZGB, N 42.

25 Vgl. BGE 116 II 232 f.

26 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 196 ZGB, N 55.

27 BGE 123 III 158.

28 Art. 209 Abs. 2 ZGB.

29 Sei es, dass die Gegenleistung teilweise aus dieser Masse erbracht worden ist oder dass der Erwerb teilweise unentgeltlich war.

30 Vgl. BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 196 ZGB, N 56.

31 Art. 211 ZGB.

32 Art. 212 ZGB.

33 Art. 213 ZGB.

34 Vgl. BaslerKomm/Hausheer, Art. 212 ZGB, N 2.

35 BaslerKomm/Hausheer, Art. 212 ZGB, N 5.

36 Art. 7 BGG; Keller, Das Ertragswertprinzip im neuen bürgerlichen Bodenrecht, Diss., Zürich 1993, 24, Fn. 67; BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 212/213 ZGB, N 23; BaslerKomm/Hausheer, Art. 212 ZGB, N 11.

37 Keller (Fn. 36), 9; Deschenaux/Steinauer/Baddeley, Les effets du mariage, Bern 2000, N 1544.

38 Art. 216 f. ZGB.

39 Art. 206 Abs. 3 ZGB.

40 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 212/213 ZGB, N. 19; BaslerKomm/Hausheer, Art. 212 ZGB, N 8.

41 Nur dann besteht ein ungeteilter Zuweisungsanspruch: Art. 11 und 17 BGG.

## FamPra.ch, Die Praxis des Familienrechts

42 Art. 212 Abs. 2 ZGB.

43 Art. 213 Abs. 1 ZGB.

44 Art. 213 Abs. 2 ZGB.

45 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 212/213 ZGB, N 11.

46 Vorne Fall dd).

47 Art. 206 und Art. 209 Abs. 3 ZGB.

48 BaslerKomm/Hausheer, Art. 212 ZGB, N 18.

49 Ursprüngliche Investition.

50 Anteil des Eigengutes von Anna an der Gesamtinvestition, berechnet auf Grund des Verkehrswertes, weil dieser bezahlt worden ist.

51 Steigerung des Ertragswertes während der Ehe.

52 Eine globale Berechnung ist nicht möglich, weil für die Aufteilung der Verkehrswert, für den Mehrwert selber aber der Ertragswert einzusetzen ist.

53 Vgl. Art. 212 Abs. 2 ZGB.

54 Bei der Verkehrswertberechnung muss dieser auch für den Mehrwertanteil massgebend sein. Es ist somit von einem Mehrwert von Fr. 300 000.– auszugehen, an dem das Eigengut der Frau mit 1/5 partizipiert. Der Mehrwertanteil beträgt somit Fr. 60 000.–.

55 Berechnung nach dem Ertragswert.

56 Art. 217 und Art. 242 Abs. 3 ZGB.

57 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 199 ZGB, N 7.

58 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 199 ZGB, N 14.

59 Art. 111 und 112 ZGB.

60 Art. 114 ZGB.

61 Reusser, Die Scheidungsgründe und die Ehetrennung, in: Hausheer (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, Rz. 1.70; FamKomm Scheidung/Fankhauser, Art. 114 ZGB, N 13; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, Art. 114 ZGB, N 6.

62 Reusser (Fn. 61), N 1.70; FamKomm Scheidung/Fankhauser, Art. 114 ZGB, N 16.

63 Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenrecht, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützung, Heimstätten, Vormundschaft und Ehevermittlung) vom 15. Nov. 1996 (nachfolgend Botschaft Scheidungsrecht), BBl 1996 I ff., Ziff. 231.31; Reusser (Fn. 61), N 1.69.

64 ? 1567 BGB.

## FamPra.ch, Die Praxis des Familienrechts

65 Reusser (Fn. 61), N 1.73; FamKomm Scheidung/Fankhauser, Art. 114 ZGB, N 16.

66 Zum alten Recht vgl. BGE 111 II 112; 109 II 364. Allerdings war der Widerspruch auf Dauer wenig aussichtsreich. Bei rund 15 000 Scheidungen im Jahre 1994 wurden gerade 15 Verfahren durch Klageabweisung beendet.

67 Art. 125 Abs. 1 ZGB.

68 Art. 125 Abs. 2 ZGB.

69 Art. 125 Abs. 3 ZGB.

70 Hausheer, Der Scheidungsunterhalt und die Familienwohnung, in: Hausheer (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, 119 ff., N 3.30; FamKomm Scheidung/Schwenzer, Art. 125 ZGB, N 80 ff.

71 Botschaft Scheidungsrecht, Ziff. 233.52.

72 Eine Herabsetzung wegen veränderter Verhältnisse ist selbstverständlich nach wie vor möglich (Art. 129 Abs. 1 ZGB).

73 Art. 129 Abs. 3 ZGB.

74 So ausdrücklich Art. 129 Abs. 3 und Art. 144 Ziff. 3 ZGB; Hausheer (Fn. 70), N 3.67.

75 Vgl zur weitergehenden Regelung im Entwurf: Hausheer, (Fn. 70), N 3.62; FamKomm Scheidung/Schwenzer, Art. 130 ZGB, N 5.

76 Vgl Botschaft Scheidungsrecht, Ziff. 223.3.

77 Art. 121 ZGB.

78 Art. 121 Abs. 1 ZGB.

79 Art. 121 Abs. 3 ZGB.

80 Hausheer (Fn. 70), N 3.96.

81 Hausheer (Fn. 70), N 3.84; FamKomm Scheidung/Büchler, Art. 121 ZGB, N 6.

82 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 169 ZGB, N 18.

83 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 169 ZGB, N 19.

84 LPG SR 221.213.2.

85 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 169 ZGB, N 33.

86 BGG SR 211.412.11.

87 Art. 205 Abs. 2 ZGB.

88 Art. 245 ZGB.

89 Art. 242 Abs. 1 ZGB.

FamPra.ch, Die Praxis des Familienrechts

90 Art. 36 Abs. 3 BGBB.

91 BernerKomm/Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 205 ZGB, N 36; Art. 245 ZGB, N 11.

92 Art. 104 Abs. 3 Bst. f BV.